

## Corona-Verordnung zum 1. Dezember geändert

Zum 1. Dezember tritt eine erneut geänderte Fassung der Corona-Verordnung in Kraft. Das Land Niedersachsen reagiert damit auf die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder verabredeten Maßnahmen, um die exponentielle Steigerung der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus weiter einzudämmen.

Trotz sehr einschneidender Einschränkungen, die seit dem 2. November gelten, steige nach wie vor die Zahl der aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus stationär behandlungsbedürftigen Patienten an. Und es habe sich gezeigt, dass bei schweren Krankheitsverläufen eine Behandlung im Krankenhaus und dort gegebenenfalls auf einer Intensivstation, in der Regel nicht vor dem 10. bis 14. Tag nach der Infektion notwendig wird, berichtet das Land Niedersachsen in seiner Pressemitteilung vom 30.11.2020. Es könne daher nicht abgewartet werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist. Auch nach Auffassung des Obergerichtes Lüneburg (Beschluss vom 11.11.2020 – 13 MN436/20) ist es zwingend geboten, dass der Staat die Dynamik der Infektionen schnell und wirksam durchbricht und gravierende zusätzliche Schäden vermeidet.

Daher hält das Land Niedersachsen an einer Reduzierung der Kontakte der Menschen untereinander fest und schreibt die verordneten Kontaktbeschränkungen weiter fest. In einzelnen Bereichen werden die Maßnahmen sogar verschärft. Zudem regelt das Land die Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel.

In einer Pressemitteilung führt das Land Niedersachsen die wesentlichen Änderungen wie folgt aus:

- 1. § 2 Absatz 1** - Vom 1. Dezember 2020 an darf sich jede **Person in der Öffentlichkeit** (also außerhalb der eigenen Wohnung) nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, treffen. Die Gesamtzahl der zusammenkommenden Personen darf die Zahl fünf nicht überschreiten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet werden. Für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 1 Strafgesetzbuches ist die Hausstandszugehörigkeit nicht maßgeblich. Das bedeutet, dass ich in jedem Fall nicht mehr als fünf Erwachsene gemeinsam in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen. Kinder unter 14 Jahren können hinzukommen. Die Kinder und Erwachsenen dürfen höchstens aus zwei Haushalten kommen.

Die Begrenzung auf zwei Haushalte ist nur für Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches ausgenommen, also für Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Pflegeeltern und Pflegekinder. Auch für Angehörige über 14 Jahren gilt jedoch die Höchstzahl von fünf Personen.

## Corona-Verordnung zum 1. Dezember geändert

2. **§ 2 Absatz 1a** - Eine besondere Regelung gilt für **Weihnachten und Silvester**: In der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 darf man sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung mit bis zu zehn Personen aufhalten. Kinder unter 14 Jahren sind in diese Maximalzahl von 10 Personen nicht einzurechnen. In dieser Zeit wird die Begrenzung auf zwei Haushalte oder auf nahe Angehörige aufgehoben. Man kann also auch mit Familienangehörigen oder mit Freunden aus drei oder mehr Haushalten Weihnachten oder Silvester feiern – unter Einhalten der Obergrenze von bis zu zehn Erwachsenen. Damit sind Feste im Kreise von Familie und Freunden im kleineren Rahmen möglich.
3. **§ 3 Absatz 1 Satz 1** - Erweitert wird ab dem 1. Dezember 2020 der Bereich, in dem eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist: Die Alltagsmaskenpflicht gilt jetzt nicht mehr nur für geschlossene Räume, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, sondern auch vor den betreffenden Räumen liegenden Eingangsbereichen und den zugehörigen Parkplätzen. So sollen die gegebenenfalls dort wartenden oder sich dort begegnenden Personen geschützt und das Infektionsrisiko gesenkt werden.
4. **§ 3 Abs. 1 Satz 3** - Der neu angefügte Satz 3 sieht auch für **Arbeits- oder Betriebsstätten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** vor. Von Anfang Dezember 2020 an muss also in jedem Unternehmen und in jeder Behörde eine Alltagsmaske getragen werden, es sei denn, man befindet sich an seinem Arbeitsplatz und kann dort zu allen anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Eine weitere Ausnahme gilt für Personen, bei denen die Art der Tätigkeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
5. **§ 3 Abs. 2** - Neu ist auch eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung an allen Örtlichkeiten unter freiem Himmel**, an denen das Infektionsrisiko durch die Möglichkeit der Begegnung mit einer Vielzahl von Menschen erhöht ist. In der bisherigen Verordnung war diese Pflicht bereits enthalten, sie galt jedoch nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 35/100.000 in sieben Tagen. Damit gilt die Alltagsmaskenpflicht jetzt überall dort, wo Menschen sich entweder auf engem Raum, wie zum Beispiel in sehr engen Bereichen von Fußgängerzonen, oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Damit diese Örtlichkeiten klar erkennbar sind, werden sie – ebenso wie die Dauer oder der Zeitraum der Pflicht – durch die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung festgelegt.
6. **§ 5 Abs. 1 Sätze 3 ff** - Die Regelungen zur **Erhebung-, Aufbewahrung und Weitergabe der Kontaktdaten** sind präzisiert worden.
7. **§ 6 Abs.1** - Vom 1. Dezember 2020 an sind **Zusammenkünfte und Feiern** mit Personen aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand nur noch bis zur Höchstgrenze von fünf Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Beibehalten bleibt das sogenannte Angehörigenprivileg. Das bedeutet, dass die Begrenzung auf zwei Haushalte nicht greift bei nahen Angehörigen. Aber auch für nahe Angehörige, also für Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Pflegeeltern und Pflegekinder über 14 Jahren gilt die zahlenmäßige Begrenzung auf fünf Personen. Natürlich ist es unproblematisch, wenn in einem Haushalt mehr als fünf Personen über 14 Jahren wohnen (größere Familie oder Wohngemeinschaft). Sobald aber bereits fünf oder mehr Personen aus einem Haushalt anwesend sein, können keine weiteren Personen dazu eingeladen werden. Eine Zusammenkunft mit Menschen von außerhalb des eigenen Haushaltes ist dann nur zulässig, wenn einige der im eigenen Hausstand wohnenden Menschen bei dieser Zusammenkunft nicht dabei sind. Die Zahl fünf ist für alle über 14-jährigen die Obergrenze.

## Corona-Verordnung zum 1. Dezember geändert

*Das gilt für alle privaten Räumlichkeiten, wie in die eigene Wohnung oder andere eigene geschlossene Räumlichkeiten, aber auch für auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel (Gärten oder Höfe). Umfasst sind auch Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, also beispielsweise Dorfgemeinschaftshäuser.*

8. **§ 6 Absatz 1a** - Abweichend von § 6 Absatz 1 sind **private Zusammenkünfte und Feiern in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021** mit bis zu zehn Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand, zulässig. Auch hier werden Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet.
9. **§ 9 Absatz 1** - Die Regelung in § 9 Absatz 1 trägt Artikel 4 Grundgesetz Rechnung und gestattet es **Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften**, ihre Zusammenkünfte abzuhalten. Für den Dezember 2020 ist klargestellt, dass auch Freiluftgottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen zulässig sind.
10. **§ 10 Abs.1 Ziffer 2 am Ende** - Hier ist die **Schließung von Gastronomiebetrieben** geregelt, von der an sich nur der Außer-Haus-Verkauf ausgenommen ist. In Gastronomiebetrieben auf Rastanlagen und Autohöfen besteht jedoch ab dem 1. Dezember 2020 neben dem Außer-Haus-Verkauf für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer (und nur für diese) die Möglichkeit der Bewirtung. Hintergrund ist, dass der LKW-Verkehr für die Versorgung der Bevölkerung ein unverzichtbarer Teil der Logistik ist. Für die hier arbeitenden Menschen sollen gute Bedingungen für Ruhe- und Pausenzeiten sichergestellt werden.
11. **§ 10 Absatz 2 Satz 1** - In dieser Vorschrift ist das **Verbot touristischer Übernachtungen** geregelt. Hier sind im Verordnungstext keine Änderungen vorgenommen worden, es gibt aber eine Klarstellung in der Begründung: Dort heißt es ausdrücklich, dass eine Übernachtung, die nicht einem touristischen Zweck dient, sondern einem notwendigen Zweck, zulässig ist. Notwendige Zwecke, so ausdrücklich der Hinweis in der Begründung, sind nicht nur die Teilnahme an Fortbildungen, sondern auch Familienbesuche an Feiertagen. Da sich die besondere Regelung in § 6 Abs. 1a (Zusammenkünfte bis zu 10 Personen unabhängig vom Hausstand) nicht nur auf Familienmitglieder, sondern auch auf den Freundeskreis bezieht, sind auch Übernachtungen von engen Freunden im direkten Zusammenhang mit der Teilnahme an Weihnachts- oder Silvesterfeiern als ‚nicht-touristische‘ Übernachtungen zulässig.
12. **§ 13 Abs. 3** - Durch die hier geregelte Maßgabe, dass für jeden **Kunden in Betrieben mit bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche** 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und in Betrieben mit größerer Verkaufsfläche in Bezug auf die 800 m<sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche je Kunde 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Verfügung stehen müssen, soll sichergestellt werden, dass Kunden den Mindestabstand zueinander auch tatsächlich einhalten können.  
*Hier ein Berechnungsbeispiel: Bei einer Verkaufsfläche von 1 000 m<sup>2</sup> sind 90 Kunden zulässig (rechnerisch: 80 Kunden auf 800 m<sup>2</sup> plus 10 Kunden auf den weiteren [800 m<sup>2</sup> übersteigenden] 200 m<sup>2</sup>).*  
*Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen. Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.*
13. **§ 10 a** - Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen sind **Feuerwerke** auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Flächen, für die dieses Verbot gilt, durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest. Ausdrücklich verboten ist auch das

## Corona-Verordnung zum 1. Dezember geändert

*Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit.*

14. **§§ 11 bis 13** - *Die in den §§ 11 bis 13 [Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Kindertageseinrichtungen, Schulen] vorgenommenen Änderungen hat das Kultusministerium gestern bereits in einer gesonderten Presseinformation erläutert.*
  
15. **§ 14 Abs. 1 Satz 2 am Ende** - *Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 darf **Besuch [u. a. in Heimen]** nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Dieses Verbot dient dem Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen, den Mitarbeitenden in diesen Einrichtungen, aber auch den Besuchenden. Vom 1. Dezember 2020 an erstreckt sich dieses Besuchsverbot jedoch ausdrücklich nicht mehr auf die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.  
Ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen liegt dann vor, wenn durch Testung festgestellt ist, dass mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Einrichtung mit SARS-CoV-2 infiziert ist.*

Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung gilt bis zum 20. Dezember 2020. Abweichend davon treten § 2 Abs. 1 a, § 6 Abs. 1 a und § 10 a mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft.

Die geänderte Corona-Verordnung können Sie über folgenden [LINK](#) abrufen.

Zudem hat das Land Niedersachsen eine Vergleichsfassung zu den am 01.12.2020 in Kraft tretenden Änderungen zur bis zum 30.11.2020 geltenden Verordnung veröffentlicht. Diese kann über folgenden [LINK](#) abgerufen werden.

Ausführliche Begründung nach § 28a Abs. 5 Infektionsschutzgesetz zur Verordnung (ab Seite 411)

Christian Somnitz

<https://www.cuxhaven.de>